

Die Eltern haben bei den Servicestellen bzw. beim Servicecenter für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alimente - Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung Jugendamt
- Familienbeihilfenbescheide
- Meldezettel der im Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kinder (Geschwister)
- Einkommensnachweise ausschließlich aus dem **Vorjahr** – wie nachfolgend angeführt:
 - Einkommensteuerbescheide
 - Jahreslohnzettel
 - Sonstige Bescheide, Abschnitte, Nachweise und Belege aus dem Vorjahr

Was sind Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres?

Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
Weitere Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
Einkünfte aus selbständiger Arbeit
Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Einkünfte aus LuFW, Einheitswertbescheid
Einkünfte aus LuFW, Einkommenssteuerbescheid
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Einkünfte aus Kapitalvermögen
Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz
Wohngeld
Kinderbetreuungsgeld
Arbeitslosengeld
Notstandshilfe
Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge
Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient
Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten
Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder

Welche Abzüge für das vergangene Kalenderjahr können geltend gemacht werden?

nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind

Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind rückgestuft.